

Ordnung betreffend die Wahl der CDS-DirektorInnen und die Ausübung des Vorschlagsrechts für das beratende Mitglied des Direktoriums gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA

[in der Fassung vom 23.05.2018; beschlossen durch die Mitgliederversammlung des CDS]

Präambel:

Die DirektorInnen des interdisziplinären wissenschaftlichen Zentrums "Center of Dynamic Systems" (CDS) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) werden von den ordentlichen Mitgliedern des Zentrums für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gemäß §§ 10 Abs. 2, 8 Abs. 3 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 18.04.2018 (im Folgenden VwBO) gewählt.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwBO wird das CDS durch ein Direktorium geleitet, dem sieben (7) ordentliche Mitglieder des CDS angehören, die entweder hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU oder DirektorInnen des MPI sind.

Die ingenieurwissenschaftliche, mathematische und medizinisch-biologische Arbeitsrichtung des CDS müssen durch jeweils mindestens ein Mitglied im Direktorium vertreten sein. Darüber hinaus müssen mindestens fünf (5) DirektorInnen hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU sein und mindestens ein Mitglied muss einen DirektorInnenposten am MPI innehaben.

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

Die amtierenden SprecherInnen bestellen mindestens vier Wochen vor Ende der Amtszeiten der neu zu wählenden DirektorInnen die Mitglieder des Wahlausschusses und entscheiden über den Termin der Durchführung der Wahl („Wahlversammlung“).

§ 2 Wahlausschuss

(1) Die Wahlleitung obliegt einem unabhängigen Wahlausschuss, dem mindestens drei ordentliche Mitglieder des CDS, die selbst nicht für ein Amt im Direktorium zu kandidieren beabsichtigen, angehören. Er wird durch den/die administrative(n) KoordinatorIn des CDS unterstützt.

(2) Der Wahlausschuss ist für die unparteiische, ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(3) Verbunden mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gibt der Wahlausschuss den wahlberechtigten Mitgliedern den Wahltermin durch Rundmail/ Aushang bekannt.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des CDS gemäß §§ 5, 10 Abs. 2 VwBO.

(2) Wählbar als DirektorInnen gemäß § 8 Abs. 1 VwBO sind alle ordentlichen Mitglieder des CDS, die hauptamtliche ProfessorInnen der OVGU und/oder DirektorInnen am MPI sind.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Ein Vorschlag soll schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden.

(2) Eingereichte Wahlvorschläge werden vorab durch den Wahlausschuss geprüft; er entscheidet unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 VwBO über die jeweilige Zulassung zur Wahl. Wird ein Wahlvorschlag danach zurückgewiesen, informiert der Ausschuss die/den betroffene/n Kandidat/in und soweit bekannt, den-/diejenige/n, der/die den Wahlvorschlag unterbreitete/n.

(3) Die eingegangenen Vorschläge werden den wahlberechtigten Mitgliedern zusammen mit der jeweils geltenden Wahlordnung und der VwBO spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung in geeigneter Art und Weise bekannt gemacht, in der Regel durch Rundmail.

§ 5 Wahlverfahren/ Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung unter Verwendung eines Stimmzettels (Papierform), der die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge aufführt.

(2) Briefwahl ist möglich. Die Briefwahlunterlagen werden unmittelbar nach der Zulassung der Wahlvorschläge (vgl. § 4 Abs. 4) durch den Wahlausschuss erstellt. Wahlberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen vom Wahlausschuss die Briefwahlunterlagen, wenn sie am Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind. Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Stimmzettel und steckt ihn in den Stimmzettelumschlag. Er/Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am Wahltag dem Wahlausschuss vor der Wahl verschlossen vorliegt.

(3) Der/Die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wird eine die jeweilige Anwesenheit dokumentierende Wählerliste geführt. Gegen Unterschrift in dieser Wählerliste erhält jedes wahlberechtigte Mitglied den Stimmzettel. Die Stimmabgabe wird sodann hinter dem Namen des/der Wahlberechtigten auf der Wählerliste vermerkt.

(4) Auf dem Stimmzettel befindet sich eine Anleitung zur Stimmenabgabe.

(5) Jede/r Wahlberechtigte hat sieben Stimmen (Gesamtstimmenzahl). Es können bis zu zwei Stimmen je KandidatIn abgegeben werden.

(6) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn von einer/m Wahlberechtigten mehr als sieben Stimmen abgegeben wurden und/oder mehr als zwei Stimmen auf eine/n Kandidaten/in

entfallen, wenn der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar und/oder ganz durchgestrichen/durchgerissen ist.

(7) Der Wahlausschuss zählt nach Abschluss der Wahl die insgesamt abgegebenen Stimmzettel, berücksichtigt die durch Briefwahl eingegangenen Stimmzettel, sortiert die Stimmzettel gemäß § 5 Abs. 6 nach gültig und ungültig, zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis basierend auf der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen bekannt. Ungültige Stimmzettel werden dokumentiert und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

(8) Für die Bereiche Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Biologie/Medizin sind unter Beachtung der Anforderungen zur Zusammensetzung des Direktoriums nach § 8 Abs. 1 VwBO jeweils diejenigen KandidatInnen gewählt, die bezogen auf ihre Person im Bereich die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Stimmenmehrheit). Falls keiner der nach Satz 1 gewählten KandidatInnen als DirektorIn dem MPI angehört, ist zusätzlich der/die MPI-DirektorIn mit den meisten Stimmen gewählt.

(9) Die sodann verbleibenden Sitze des Direktoriums sind mit den KandidatInnen, die bezogen auf ihre Person unter Außerachtlassung der Einschränkung nach Abs. 8 die meisten Stimmen erhalten haben, zu besetzen. Sie erhalten unter Beachtung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Direktoriums nach § 8 Abs.1 VwBO in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl einen Sitz; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Die gewählten KandidatInnen, die aufgrund der Reihung keinen Sitz im Direktorium erhalten haben, werden nach § 8 Abs. 4 VwBO in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl unter Beachtung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Direktoriums nach § 8 Abs. 1 VwBO als NachrückerInnen festgelegt (Nachrückverfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Im Fall der Durchführung des Losverfahrens zieht eine Person des unabhängigen Wahlausschusses das Los.

§ 6 Wahl Niederschrift

Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis an und veröffentlicht diese unter den Mitgliedern. Die Wahl Niederschrift muss enthalten:

- die Zahl der Wahlberechtigten, die an dem Wahlgang/den Wahlgängen teilgenommen haben,
- die Namen der vorgeschlagenen KandidatInnen für die einzelnen Wahlgänge, die Zahl der Stimmen, die sie jeweils auf sich vereinen konnten, sowie die ungültigen Stimmen,
- das Endergebnis der Wahl, die Zusammensetzung des neuen Direktoriums sowie die NachrückerInnen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von DirektorInnen,
- die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie besondere Vorkommnisse während der Wahl.

§ 7 Amtszeit

Nach § 8 Abs. 3 VwBO beträgt die Amtszeit vier (4) Jahre. Die Amtszeit der gewählten DirektorInnen beginnt unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit ihres/seines Vorgängerin/Vorgängers im Direktorium.

§ 8 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 9 Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 8 Abs. 2 VwBO durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist gem. § 8 Abs. 2 VwBO berechtigt dem Direktorium das beratende Mitglied vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 4 VwBO.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung, die analog der Befassung mit Personalangelegenheiten nach dem HSG LSA in geheimer Abstimmung erfolgt, findet § 4 dieser Wahlordnung sinngemäße Anwendung. D. h., es können gegenüber dem Wahlausschuss Vorschläge unterbreitet werden. Der Ausschuss überprüft, ob der/die Vorgeschlagene/n der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA angehört.

(3) Der Vorschlag/Die Vorschläge werden auf dem Stimmzettel gesondert von der Wahl der DirektorInnen aufgeführt.

(4) Derjenige Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält, gilt als Vorschlag gem. § 8 Abs. 2 VwBO.